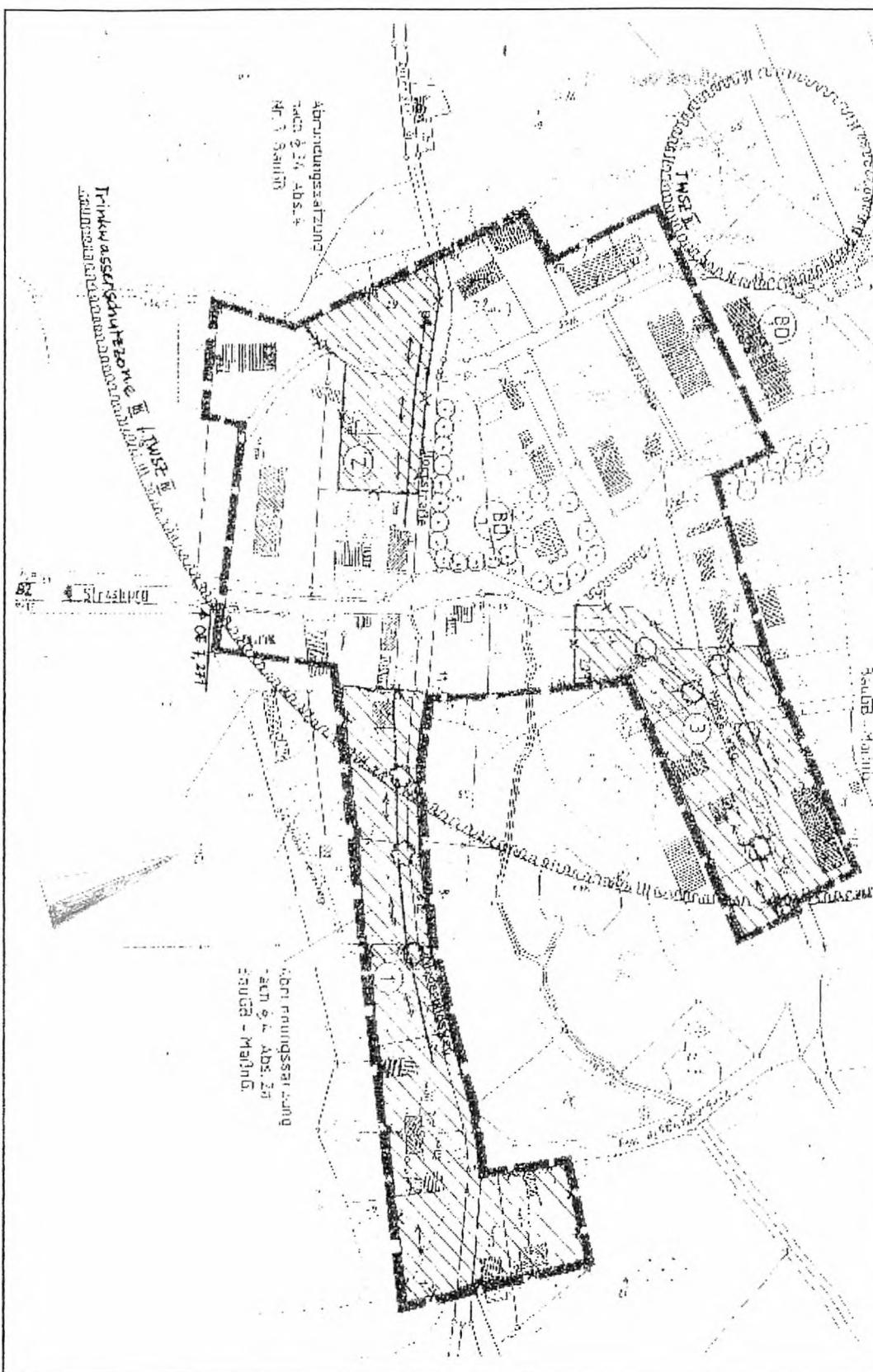
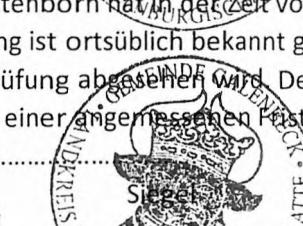


Satzung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung Wittenborn der Gemeinde Galenbeck

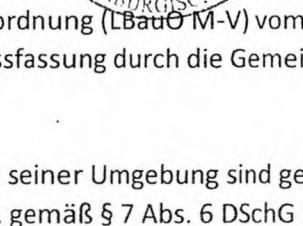


Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Galenbeck vom 04.12.2014.
Galenbeck, den 11.12.2014

Bürgermeister
2. Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung Wittenborn hat in der Zeit vom 05.03.2015 bis 09.04.2015 im Amt Friedland Nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.
Galenbeck, den 29.5.2015

Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 07.05.2015 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und die 1. Änderung beschlossen.
Galenbeck, den 10.05.2015

Bürgermeister
4. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Galenbeck, den 10.05.2015

Bürgermeister
5. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, erfolgt am 27.5.2015 durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung. Die Satzung ist mit Ablauf des 27.5.2016 in Kraft getreten.
Galenbeck, den 29.05.2015

Bürgermeister

Auf Grund des § 10 i. V. mit den § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.September 2004 BGBl.S.2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I. S. 1748) und des § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2015 folgende Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Wittenborn beschlossen.

Alle Veränderungen bzw. Eingriffe am Bau- oder Bodendenkmal sowie in seiner Umgebung sind genehmigungspflichtig.
Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Gemäß §26 Abs. 8 GeoVermG M-V vom 16.12.2010 (GVOBl. M_v S. 713) sind Grenzmarken zu schützen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß §45 Abs. 6 StVO einzuholen.

Inhalt der Änderungen

Örtliche Bauvorschriften

- Es wird ein Vollgeschoss als zulässig festgelegt. Die maximale Trauhöhe darf dabei 4,00 m und die Erdgeschossfußbodenhöhe 0,50 m zum dazugehörigen Grundstück nicht überschreiten. Als Trauhöhe gilt dabei die Höhe der Längsfront bis zur Dachhaut.
- Freistehende Nebengebäude müssen hinter der vorderen Fluchtlinie der Wohngebäude stehen. Am günstigsten sind Standorte hinter dem Hauptgebäude.
- Die Hauptgebäude müssen ein Sattel- Krüppelwalmdach mit roten bis rotbraunen Dachsteinen sowie einer Neigung von 30° bis 52° haben.

Bearbeiter: Frau Krüger, Amt für Bau und Ordnung

Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Planungsstand: Mai 2015

